

AGV Oberberg, 11. Mai 2021

## DS-GVO – Basiswissen

Rechtsanwalt Roman Pusep  
Fachanwalt für IT-Recht

WERNER Rechtsanwälte Informatiker, Oppenheimstr. 16, 50668 Köln  
<https://www.werner-ri.de>      Telefon: 0 221 / 97 31 43 - 0  
E-Mail: [info@werner-ri.de](mailto:info@werner-ri.de)      Telefax: 0 221 / 97 31 43 - 99

DS-GVO – Basiswissen, 11.05.2021

## Ihr Referent – Roman Pusep

---

Partner, Rechtsanwalt  
Fachanwalt für IT-Recht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Externer Datenschutzbeauftragter (TÜV-Zertifikat)

WERNER Rechtsanwälte Informatiker  
Oppenheimstraße 16, 50668 Köln

Telefon 0 221 / 97 31 43 - 73  
Telefax 0 221 / 97 31 43 - 99

[roman.pusep@werner-ri.de](mailto:roman.pusep@werner-ri.de)  
<https://www.werner-ri.de>



## Inhalte

---

- Geltungsbereich
- Terminologie und Definitionen
- Auftragsverarbeitung
- Datenschutzhinweise
- Widerruf und Widerspruch
- TOMs – Technisch-Organisatorische Maßnahmen
- Abmahnrisiken
- Achtung: BDSG

## Datenschutzrecht betrifft alle Wirtschaftsbereiche

---

- 2. Datenschutz-Anpassung- u. Umsetzungsgesetz, Entwurf 563 Seiten
  - Staatsangehörigkeitsgesetz
  - Bundesbeamtengesetz
  - De-Mail-Gesetz
  - Antiterrordateigesetz
  - E-Government-Gesetz
  - Waffengesetz
  - Bundesdatenschutzgesetz
  - Informationsfreiheitsgesetz
  - Personenstandsgesetz
  - Arzneimittelgesetz
  - Straßenverkehrsgesetz
  - Anti-Doping-Gesetz
  - Hilfetelefongesetz
  - Kulturgutschutzgesetz
  - Umsatzsteuergesetz
  - Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
  - Tierschutzgesetz
  - Fleischgesetz .... + 130 Gesetze

## Derzeit wenig Rechtssicherheit

---

- Wichtig:

### Sie hören nur Meinungen!

Es gibt zwar schon eine fundierte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit vielen Themen, aber noch keine oder kaum Rechtsprechung, daher Vieles offen... Folge: Denken, Umsetzen, Dokumentieren.

## Geltungsbereich – sachlich

---

- Art. 2 Abs. 1 DS-GVO (sachlich)
  - Ganz/teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten und nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem **Dateisystem** gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
  - Nicht für:
    - Datenverarbeitung durch Private für **persönliche/familiäre Tätigkeiten**.
    - Datenverarbeitung durch **Strafbehörden**.
    - => Justiz-Richtlinie (JI-RL)
    - => Exkurs: Aufbau des BDSG

## Geltungsbereich – sachlich

---

**BDSG = ein  
Zwitterwesen**

- Aufbau des BDSG
  - § 1 bis 21 – Teil 1 – Gemeinsame Bestimmungen
  - § 22 bis 44 – Teil 2 – Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679
  - §§ 45 bis 84 – Teil 3 – Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680
  - §§ 85 bis 86 – Teil 4 – Besondere Bestimmungen für Verarbeitungen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten

## Geltungsbereich – räumlich

---

- Art. 3 DS-GVO (räumlich)
  - Datenverarbeitung durch oder für
    - Verantwortlichen in EU
    - Auftragsverarbeiter in EU
  - Datenverarbeitung im **EU-Ausland** (Mexico, Kanada, Australien, Senegal, China, etc. ...) von „EU-Personen“
    - im Zusammenhang mit Dienstleistungen in der EU
    - oder zur Verhaltensanalyse.

## Geltungsbereich – sachlich und räumlich

---

- Grundsatz: Allzuständigkeit für EU-Datenverarbeitung
- Ausnahmen: Öffnungsklauseln
  - Art. 88 DS-GVO (**Beschäftigtendatenschutz**)
    - Es wird ein betriebseigener Datenschutz geschaffen!
    - Dies durch Betriebsvereinbarung (BV) bzw. Gesamtbetriebsvereinbarung (GBV)!
  - Art. 85 DS-GVO (Journalisten; KUG)
  - Art. 37 DS-GVO (Datenschutzbeauftragter)
  - Art. 6 Abs. 3 DS-GVO (Behörden)

## Personenbezogene Daten

---

- Art. 4 Nr. 1 DS-GVO - personenbezogene Daten sind...  
Informationen, die sich auf **identifizierte** oder identifizierbare natürliche Person beziehen;  
als identifizierbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt über Zuordnung z.B. zum Namen, Kennung, Standortdaten identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

**Erw-Grund 26  
Sätze 3 und 4**

## Datenverarbeitung

---

- Art. 4 Nr. 2 DS-GVO – **Datenverarbeitung** ist ...  
ein Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung, Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, **Löschen** oder Vernichtung.

## Verantwortlicher

---

- Art. 4 Nr. 4 DS-GVO – Verantwortlicher ist ...  
die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen **über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung** von personenbezogenen Daten **entscheidet**.

**Wer Daten  
verarbeitet, ist  
irrelevant!**

## Einwilligung

---

- Art. 4 Nr. 11 DS-GVO – Einwilligung ...  
der betroffenen Person ist jede **freiwillig** für den **bestimmten Fall**, in **informierter Weise** und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

**Einwilligung =  
ein komplexes  
Wesen!**

## Einwilligung

---

- Art. 7 DS-GVO:
  - Nachweispflicht (Abs. 1)
  - Ersuchen um Einwilligung in **verständlicher** und **leicht zugänglicher** Form in einer **klaren und einfachen** Sprache (Abs. 2)
  - Einwilligung ist widerrufbar; auf der Widerruf ist hinzuweisen; ohne Hinweis ist die Einwilligung unwirksam (Abs. 3)
  - Der Widerruf der Einwilligung muss **so einfach wie die Erteilung** der Einwilligung sein. (Abs. 3)

## Auftragsverarbeiter

---

- Art. 4 Nr. 8 DS-GVO – Auftragsverarbeiter ist ...
  - eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere **Stelle**, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- Beschränkung?
  - Reicht eine Datenverarbeitung und ein Auftrag?
  - Einschränkung nach **Kerntheorie**?
- Folge: AV-Vertrag
  - AV-Vertrag nach Art. 28 DS-GVO
  - Verantwortlicher ist und bleibt verantwortlich!

**Verarbeiter dient!  
Verantwortlicher haftet!**

## Datenschutzhinweise/Datenschutzerklärung

---

- Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO (Checkliste)
  - Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter
  - Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage, ggf. mit berechtigtem Interesse
  - Empfänger von Daten bzw. Empfängerkategorien
  - Übermittlungsabsicht in Drittland und dortiges Sicherheitsniveau
  - Speicherdauer oder Kriterien für Speicherdauer
  - Betroffenenrechte (wie Auskunft, Sperrung, Löschung, Widerruf)
  - Erforderlichkeit der Datenverarbeitung nach Gesetz oder Vertrag



## Datenschutzhinweise/Datenschutzerklärung

---

- Zeitpunkt
  - Art. 13 DS-GVO – bei Erhebung beim Betroffenen
  - Art. 14 DS-GVO – bei Erhebung beim Dritten
- Formulierung und Wortwahl
  - **Transparenz** sowie klare und verständliche Sprache
- Form
  - „Schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch“
- Wichtig
  - Vollständige Information, keine Auslassungen – keine Hinzufügungen!

**DSH = Einseitige  
Erklärung. Folge:  
Keine Zustimmung!**

## Widerruf und Widerspruch

---

- Art. 7 Abs. 3 S. 1 DS-GVO
  - Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
  - Folge: Keine auf Einwilligung gestützte Datenverarbeitung in der Zukunft.
- Art. 21 Abs. 1 DS-GVO
  - Betroffener kann aus Gründen einer besonderen Situation jederzeit gegen die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO widersprechen.
  - Folge: Prüfung der sich gegenüberstehenden Interessen: zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vs. besondere Situation.
  - Dann gegebenenfalls: Keine Datenverarbeitung in der Zukunft.

## TOMs – Technisch-Organisatorische Maßnahmen

---

- Nach Art. 32 DS-GVO sind
  - die **Risiken** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu bestimmen, und zwar deren **Eintrittswahrscheinlichkeit** und **Schwere**;
  - geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um
  - ein den Risiken angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, und zwar
  - unter Berücksichtigung des Stands der Technik, Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung

**Verschlüsselung  
ist keine Pflicht!**

## Datenschutzverstöße abmahnfähig? – Jain!

---

- Gerichte uneins:
  - Schützt die DS-GVO auch die Verbraucher?
  - Oder ist die DS-GVO ein abgeschlossenes Sanktionssystem?
- Abmahnungen praktisch ausgeschlossen
  - Neuer § 13 UWG
  - Nach Absatz 4 sind Abmahnkosten ausgeschlossen bei Verstößen
    - gegen Kennzeichnungspflicht (wie TMG)
    - gegen den Datenschutz nach DS-GVO.

**Abmahnung  
lohnt nicht!**

## Achtung: BDSG!

---

- Übersicht ausgewählter Regelungen:
  - § 4 BDSG – Videoüberwachung
  - § 20 BDSG – Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte
  - § 22 BDSG – Verarbeitungsgrundlage und TOMs für sensible Daten
  - § 26 BDSG – Besondere Regelungen im Beschäftigtendatenschutz
  - § 29 BDSG – Regelungen für Berufsgeheimnisträger (RAe und StB)
  - § 30 BDSG – Ausnahmen von der Informationspflicht bei Zweckänderung
  - § 35 BDSG – Ausnahmen von der Löschungspflicht
  - § 38 BDSG – Regelungen zum Datenschutzbeauftragten (20 Pers.-Regel)

## Ihr Referent – Roman Pusep

---

Partner, Rechtsanwalt  
Fachanwalt für IT-Recht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Externer Datenschutzbeauftragter (TÜV-Zertifikat)

WERNER Rechtsanwälte Informatiker  
Oppenheimstraße 16, 50668 Köln

Telefon 0 221 / 97 31 43 - 73  
Telefax 0 221 / 97 31 43 - 99

roman.pusep@werner-ri.de  
<https://www.werner-ri.de>

